

Arbeiterrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bis auf wenige Punkte ist die Situation so abgeklärt, dass es gewiss keiner jahrelangen Beratungen und Untersuchungen bedarf, um das Revisionswerk zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen. Unsere bürgerlichen Sozialpolitiker mögen nun zeigen, dass es ihnen mit der Verbesserung der sozialen Lage der breiten Schichten des Volkes ernst ist.



Wirtschaftspolitik.

Submissionswesen. Der Gewerbeverband stellte aus Anlass der 48stundenbewegung erneut die Forderung auf Regelung des Submissionswesens. An einer Konferenz unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung Gewerbe und Industrie des Volkswirtschaftsdepartements, einigte man sich auf folgende Grundsätze:

1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen solle erfolgen nach dem Grundsatz des angemessenen Entgelts an den Unternehmer für seine Aufwendungen betreffend Material, Arbeit, Unkosten und Risiken.

2. Beim gesamten Submissionsverfahren sei seitens der Bundesverwaltung die Mitwirkung der Berufsverbände und ihrer Berechnungsstellen grundsätzlich anzuerkennen.

3. Die inländische Industrie sei auch in Zukunft bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots in erster Linie zu berücksichtigen.

4. Die Aufstellung von Vorschlägen über die Durchführung dieser Grundsätze sei zwei Subkommissionen (Arbeiten und Lieferungen) zu übertragen und solle beförderlich erfolgen.

Im allgemeinen wird man gegen diese Grundsätze nichts einwenden können, doch geht es natürlich nicht an, die Arbeiter dabei ganz ausser Diskussion zu lassen. Sie sind an der Lösung dieser Frage stark interessiert, sowohl als Arbeiter, wie als Konsumenten.



Arbeiterrecht.

Einen grundsätzlichen Entscheid, der den heftigsten Protest der Arbeiterschaft erfahren dürfte, fasste das Versicherungsgericht des Kantons Zürich. Ob der Entscheid an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen wurde, ist uns leider nicht bekannt.

Der Präsident

des *Versicherungsgerichts des Kantons Zürich*, Ober-
richter Dr. Liechti,
hat

in der Sitzung vom 25. Januar 1919 unter Mitwirkung
des Sekretärs Dr. Hablützel

in Sachen

des *Adolf Weisskopf*, Steindrucker, Münchhaldenstr. 9,
Zürich 8, Klägers,

gegen

die *Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt*, Kreis-
agentur Zürich, Gerbergasse 5, Zürich 1, Beklagte,
betreffend

Betriebsunfall über die Streitfrage: «Ist die Beklagte
verpflichtet, dem Kläger Fr. 48.— zu zahlen?», ge-
stützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

1. Der Kläger, der als Steindrucker in der Kunst-
anstalt J. C. Müller, Zürich 8, arbeitet, erlitt am
30. Oktober 1918 einen Unfall und blieb infolgedessen
zirka drei Wochen arbeitsunfähig. Die Beklagte über-
nahm die Versicherungsleistungen für den Unfall,
machte dabei aber für die Zeit vom 11. bis 16. November,
während welcher die Arbeit im Betrieb des Arbeitgebers

infolge des Generalstreiks ruhte, einen Abzug von
Fr. 48.—. Der Kläger macht nun gegenüber der Beklag-
ten eine Forderung in dieser Höhe geltend.

2. Durch eine Anfrage bei der Arbeitgeberin des
Klägers, der Kunstanstalt J. C. Müller, wurde fest-
gestellt, dass die Arbeiter der Firma für die ersten
fünf Streiktage keinen Lohn bezogen. Am Samstag
den 16. November erschienen sie wieder zur Arbeit,
doch wurde von der Arbeitgeberin erklärt, dass der Be-
trieb erst am Montag wieder aufgenommen werde. Für
den aus Veranlassung der Arbeitgeberin ausgefallenen
Arbeitstag des 16. Nov. erhielten die Arbeiter den Lohn,
und zwar wurde, wie die Kunstanstalt J. C. Müller auf
eine spezielle Anfrage des Gerichts mitteilte, auch der
damals verunfallte Kläger für diesen Tag ausbezahlt.

3. Unter diesen Umständen kann die Beklagte nicht
zur Zahlung des Krankengeldes für die Streiktage an-
gehalten werden. Nach Art. 74 des Bundesgesetzes be-
treffend die Kranken- und Unfallversicherung beträgt
nämlich das Krankengeld 80 Prozent des dem Verunfall-
ten infolge der Arbeitsunfähigkeit entgehenden Lohnes.
Es ist nun ohne weiteres klar, dass dem Kläger für den
16. November kein Krankengeld zukommt, da ihm für
diesen Tag der Lohn überhaupt nicht entgangen ist.
Der an sich unbestrittene Lohnausfall der vorhergehen-
den Tage aber ist deswegen nicht zu vergüten, weil
der Kläger, auch wenn ihm kein Unfall zugestossen
wäre, für diese Tage infolge der Arbeitseinstellung im
Betrieb seiner Arbeitgeberin keinen Lohn bezogen
hätte. Der Lohn ist ihm daher gar nicht infolge der
Krankheit, sondern infolge des Streiks entgangen.
Würde der Kläger auch für diese Tage entschädigt,
so wäre er bessergestellt, als wenn er keinen Unfall
erlitten hätte, was der Tendenz des Gesetzes durchaus
widersprechen würde. Zudem wäre der Kläger auf
diese Weise gegenüber seinen Nebearbeitern, die für
die Zeit vom 11. bis 15. November gar nichts bezogen
haben, im Vorteil.

4. Der Kläger macht nun allerdings noch geltend,
dass er sich, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte,
während der Streiktage zu Hause hätte nützlich ma-
chen können und dass ihm daher infolge seiner Krank-
heit die aus dieser Betätigung zu erwartenden Einnah-
men entgangen seien. Es kann nun dahingestellt wer-
den, ob sich der Kläger durch Betätigung zu Hause
etwas hätte verdienen können, denn für die Berechnung
des Krankengeldes fallen lediglich die Bezüge für die
Tätigkeit in einem versicherten Betrieb in Betracht.
So werden z. B. Nebeneinnahmen, die ein verunfallter
Arbeiter aus der Betätigung nach Feierabend oder am
freien Samstagnachmittag bezog, nicht ersetzt.

Das rechtfertigt sich schon mit Rücksicht darauf,
dass diese Einnahme bei der Festsetzung der Prämie
keine Rolle spielt.

5. Bei diesem Ausgang des Prozess wären die Ko-
sten eigentlich dem Kläger aufzuerlegen. Da ihm aber
das Recht der unentgeltlichen Prozessführung bewilligt
ist, sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen;
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.



Unternehmerklagen.

In Nummer 25 der «Gewerbezeitung» finden wir
an erster Stelle einen Artikel «Da haben wir die Seg-
nungen einer zu weit gehenden Arbeitszeitverkürzung.»
Es wird in Form eines Schreibens aus Bellinzona mit-
geteilt, dass sich dort ein Gewerbeverein gebildet habe,
bestehend aus Maler-, Schlosser-, Schreiner-, Tapezierer-,